

POSTULAT von Chantal Galladé (GLP, Winterthur), Marc Bourgeois (FDP, Zürich), Elisabeth Pflugshaupt (SVP, Gossau), Tina Deplazes (Die Mitte, Hinwil) und Leandra Columberg (SP, Dübendorf)

Betreffend Wahrung aller politischen Rechte ohne zwingende Veröffentlichung der Privatadresse

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie politisch engagierte Personen, darunter auch Politikerinnen und Politiker, ihre politischen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können, ohne zwingend Angaben veröffentlichen zu müssen, die ihre persönliche Sicherheit gefährden und sie Hass, Belästigungen oder Drohungen aussetzen könnten.

Begründung:

Umfragen haben ergeben, dass zahlreiche politisch engagierte oder in Ämter gewählte Personen Hass, Belästigungen, Sachbeschädigungen oder Drohungen ausgesetzt sind. In einer Demokratie ist es essenziell, dass Menschen sich engagieren und exponieren können, ohne solchem ausgesetzt zu sein. Deshalb soll namentlich bei Initiativkomitees auf die zwingende Angabe von genauen Postadressen verzichtet werden. Ebenso soll eine Lösung gefunden werden, bei der Behördenmitglieder sowie Legislativmitglieder in einfacher Weise auf die Veröffentlichung ihrer genauen Postadresse verzichten können.

Die Direktion der Justiz und des Innern (JI) hat jüngst mit Steuergelder verschiedene Aktivitäten entwickelt, um Politikerinnen und Politiker besser zu schützen. Zugleich weigert sich dieselbe Direktion, kostenlose Massnahmen zu treffen, welche Politikerinnen und Politiker vor der Veröffentlichung ihrer Wohnadresse schützen. So müssen bei kantonalen Volksinitiativen gemäss langjähriger, ständiger und erst vor Kurzem wieder bestätigter Praxis der JI die Privatadressen von Mitgliedern des Initiativkomitees verwendet werden. Dies ergebe sich gemäss JI aus § 123 Abs. 1 lit. e des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 61 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR). Die Angabe der Wohnsitzadresse diene der Transparenz gegenüber den Stimmberechtigten und sei zudem die Grundlage für die Prüfung der Stimmberechtigung der Mitglieder des Initiativkomitees. Eine Verwendung z.B. von Geschäftsadressen sei somit nicht zulässig.

Diese Argumentation überrascht, zumal selbst bei Wahllisten keine Privatadressen veröffentlicht werden, obwohl auch dort die Stimmberechtigung geprüft werden muss und die wählbaren Personen für die Stimmberechtigten identifizierbar sein müssen. Dies kann zur Folge haben, dass sich Politikerinnen und Politiker aus Angst nicht in Initiativkomitees engagieren, obwohl die Angabe von Namen, Postleitzahl und Wohnort in aller Regel völlig ausreichen würde und denselben Grad an Identifizierbarkeit bietet wie bei Wahllisten. Die von der JI angebotene Ausnahmeregelung reicht nicht, weil diese erst greift, wenn sich bereits schwerwiegende Vorfälle ereignet haben, und einmal veröffentlichte Adressen während Jahren im Internet auffindbar bleiben.

Chantal Galladé
Marc Bourgeois
Elisabeth Pflugshaupt
Tina Deplazes
Leandra Columberg